

# Gebührentarif

## für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Landiswil

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

beschliesst die Einwohnergemeinde Landiswil:

- Periodische Kontrolle**
- Artikel 1**
- <sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für
- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| - einstufige Brenner  | Fr. 87.50*  |
| - mehrstufige Brenner | Fr. 110.50* |
- (inkl. Kantonsbeitrag Fr. 16.--) #**
- Nachkontrollen**
- Artikel 2**
- <sup>1</sup>Die Nachkontrollen gehen zu Lasten den Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| - einstufige Brenner  | Fr. 67.50* |
| - mehrstufige Brenner | Fr. 90.50* |
- (ohne Kantonsbeitrag Fr. 16.--) #**
- Andere Kontrollen**
- Artikel 3**
- <sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- <sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- <sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen für
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| - einstufige Brenner  | Fr. 67.50* |
| - mehrstufige Brenner | Fr. 90.50* |
- (ohne Kantonsbeitrag Fr. 16.--) #**
- Anpassung der Gebühren**
- Artikel 4**
- <sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren, ausgenommen der Kantonsbeitrag, werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuering angepasst.
- <sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- <sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

\* Anpassung an Landesindex der Konsumentenpreise per 1.1.2015 gemäss Art. 4<sup>1</sup>

# Verschiebung der Administrationskosten von Fr. 4.-- vom Kanton zum Feuerungskontrolleur gemäss Weisung beco vom 27.09.2016 und GR-Beschluss vom 16.11.2016 – Inkraftsetzung 1.1.2017

## Gebühreninkasso

### Artikel 5

- <sup>1</sup>Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.
- <sup>2</sup>Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde.
- <sup>3</sup>Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu, wobei eine Mahngebühr von Fr. 20.-- erhoben wird.
- <sup>4</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Landiswil dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

## Inkrafttreten

### Artikel 6

- <sup>1</sup>Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1994 in Kraft.
- <sup>2</sup>Der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle vom 20. Januar 1982 mit Anpassung vom 23. Oktober 1985 wird mit dem Inkrafttreten des vorstehenden Tarifes aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Landiswil vom 4. Dezember 1993 hat den vorstehenden Gebührentarif in der vorliegenden Fassung gutgeheissen.

Landiswil, den 16. Februar 1998

### EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:



H. Salzmann



M. Zürcher Marti

## Auflagezeugnis

Gemäss Publikation im Amtsanzeiger und im Amtsblatt lag das vorliegende Benützungsreglement in der Zeit vom 12. November bis 24. Dezember 1993 bei der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich auf.

Während der Auflage- und Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Landiswil, 16. Februar 1998

Die Gemeindeschreiberin:



M. Zürcher Marti

Vom Kantonalen Amt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit genehmigt.

Bern, 19.3.1998

Der Amtsvorsteher:



## Anpassung Gebührentarif

Der Gemeinderat Landiswil hat an seiner Sitzung vom 15. September 2003 der Anpassung von Art. 1 des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle vom 4. Dezember 1993 infolge Erhöhung der Kantonsgebühr von Fr. 15.-- auf Fr. 20.-- (Schreiben beco Berner Wirtschaft vom 16. Juni 2003) zugestimmt.

Landiswil, 2. Oktober 2003

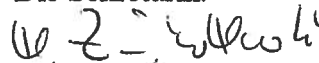


**GEMEINDERAT LANDISWIL**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

  
Christian Müller


  
Margrit Zürcher Marti

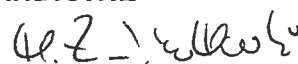
## Anpassung Gebührentarif 2015

Der Gemeinderat Landiswil hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2014 die Anpassung der Gebühren (Art. 1 bis 3 des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle vom 4. Dezember 1993) an den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand August 2014) genehmigt.

Landiswil, 16. Dezember 2014

**GEMEINDERAT LANDISWIL**

  
Samuel Wittwer  
Präsident

  
Margrit Zürcher Marti  
Sekretärin

## Anpassung Gebührentarif 2016

Der Gemeinderat Landiswil hat an seiner Sitzung vom 16. November 2016 die Verschiebung der Administrationskosten vom Kanton zum Feuerungskontrolleur genehmigt.

Landiswil, 16. November 2016

**GEMEINDERAT LANDISWIL**



Samuel Wittwer  
Präsident

Margrit Zürcher Marti  
Sekretärin